

Pflegefreistellung

VBG § 29f, LDG § 59, LVG § 12 Abs. 6

Der Landeslehrer hat Anspruch auf Pflegefreistellung, wenn er aus einem der folgenden Gründe nachweislich an der Dienstleistung verhindert ist:

- Wegen der notwendigen Pflege eines im gemeinsamen Haushalt lebenden erkrankten oder verunglückten nahen Angehörigen oder Kindes der Person, mit der der Landeslehrer in Lebensgemeinschaft lebt.
- Wegen der notwendigen Betreuung eines Kindes, Wahl- oder Pflegekindes, Stiefkindes oder des Kindes der Person, mit der die Lehrkraft in Lebensgemeinschaft lebt, wenn die Person die das Kind ständig betreut hat, für diese Pflege ausfällt.
- Wegen der Begleitung eines erkrankten Kindes, Wahl- oder Pflegekindes, Stiefkindes oder des Kindes der Person mit der er in Lebensgemeinschaft lebt, bei einem stationären Aufenthalt in einer Heil- und Pflegeanstalt, sofern das Kind das zehnte Lebensjahr noch nicht vollendet hat.
- Wegen der notwendigen Pflege eines erkrankten Kindes (Wahl- oder Pflegekindes) hat auch jener Landeslehrer Anspruch auf Pflegefreistellung, der nicht mit seinem erkrankten Kind (Wahl- oder Pflegekind) im gemeinsamen Haushalt lebt.

Als nahe Angehörige sind der Ehegatte und Personen anzusehen, die mit dem Vertragsbediensteten in gerader Linie verwandt sind, ferner Geschwister, Stief-, Wahl- und Pflegekinder sowie Personen, mit der der Vertragsbedienstete in Lebensgemeinschaft lebt.

Bestimmungen zu Pflegefreistellung

Das Stundenausmaß, in dem in einem Schuljahr Pflegefreistellung in Anspruch genommen werden kann, richtet sich grundsätzlich nach dem Stundenausmaß der für die betreffende Lehrkraft geltende Lehrverpflichtung.

Die Pflegefreistellung kann stundenweise konsumiert werden, jedoch nur in vollen stunden

Wird die Lehrverpflichtung durch Erbringung dauernder Mehrdienstleistungen überschritten, erhöht sich der Pflegefreistellungsanspruch um die entsprechende Stundenzahl.

Darüber hinaus besteht Anspruch auf eine weitere Pflegefreistellung in der Höhe der Lehrverpflichtung im Schuljahr, wenn wegen der notwendigen Pflege eines im gemeinsamen Haushalt lebenden erkrankten Kindes, Wahl- oder Pflegekindes, welches das zwölfte Lebensjahr noch nicht überschritten hat, eine weitere Dienstfreistellung notwendig ist.

Pflegekarenz

VBG § 29e, LDG § 58c

Ein Karenzurlaub unter Entfall der Bezüge ist zu gewähren zur Pflege

- Eines im gemeinsamen Haushalt lebenden behinderten Kindes, für das erhöhte Familienbeihilfe gewährt wird, längstens bis zur Vollendung des 40. Lebensjahres des Kindes
- Naher Angehöriger mit Anspruch auf Pflegegeld zumindest der Stufe 3
- Demenziell erkrankter oder minderjähriger naher Angehöriger mit Anspruch auf Pflegegeld ab der Stufe 1. Dauer max. drei Monate, eine Erhöhung der Pflegestufe ermöglicht einmalig die Inanspruchnahme einer weiteren Pflegekarenz von maximal 3 Monaten

Unter bestimmten Voraussetzungen besteht bei Pflegekarenz ein Anspruch auf ein Pflegekarenzgeld (einkommensabhängig), welches vom Sozialministerium bezahlt wird.

Pflegeteilzeit

LDG § 46a

Auf Antrag ist eine Reduktion der Lehrverpflichtung für die Dauer von mindestens einem Monat und höchstens drei Monaten bis auf ein Viertel der Vollbeschäftigung möglich, sofern keine wichtigen dienstlichen Interessen entgegenstehen. Für jede pflegende Person ist die Pflegeteilzeit grundsätzlich nur einmal möglich, eine Erhöhung der Pflegegeldstufe ermöglicht einmalig die Inanspruchnahme einer weiteren Pflegeteilzeit von maximal 3 Monaten zur Pflege

- Eines nahen Angehörigen mit Anspruch auf Pflegegeld zumindest der Stufe 3
- Demenziell erkrankter oder minderjähriger naher Angehöriger mit Anspruch auf Pflegegeld ab der Stufe 1.

Unter bestimmten Voraussetzungen besteht bei Pflegeteilzeit ein Anspruch auf eine Geldleistung (anteilig vom reduzierten Einkommen), welche vom Bundessozialamt bezahlt wird.

FCG

